Stargarder Zeitung

Jahrgang 77 Sonnabend, den 26. April 2014 Ausgabe 04

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land und die Gemeinden Burg Stargard, Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf sowie des Abwasserbeseitigungszweckverbandes Tollensesee und des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Inhaltsverzeichnis

Rathausinformationen
- Grußwort des Bürgermeisters 3
- Aufruf zur Wahl 3
- Stellenausschreibung 4
- Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 4
- Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher gesucht 4
- Behindertenbeauftragter stellt sich vor 5
- Mitteilung zur Fahrbahninstandsetzung 5

Chronik
- Bitte um Mithilfe 5
- Museumsnachrichten 6

Tourismus/Kultur
- Veranstaltungen Monat April/Mai 2014 6

Schulen/Kita/Tagesmütter
- Grundschule „Kletterrose“
  - Erich Kästner und die beste Lesenacht 2014 8
  - Hebamme zu Gast 9
  - Eine tolle Nacht 9
- Tagesmutti Frau Gohrs
  - Burg Stargarder „Rodeo Kids“ entdecken mit ihrer Tagesmutti Fanny den Frühling 10

Vereine
- Elterninitiative setzt sich für Modernisierung des Spielplatzes in Loitz ein 10
- De Cölpiner Dörpschaft e. V.
  - Wählerforum Cölpin 11
- Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e. V.
  - Ausstellung „Stille“ und „Marie-Hager und Schüler“ 11
- Rassekaninchenzuchtverein M 26 Burg Stargard
  - Osterzeit ist Jungtierzeit 22
- Reitverein „Tollense“ Groß Nemerow
  - Reitturnier 3. und 4. Mai 2014 in Groß Nemerow 22
- Schützenverein Burg Stargard e. V.
  - Maßnahmen und Veranstaltungen 22

Wir gratulieren
- Geburtstagsliste April/Mai 2014 23

Amtliche Bekanntmachungen
- Burg Stargard
  - Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Verwaltungsgebühren 12
  - Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Burg Stargrad 13
  - Öffentliche Bekanntmachung 15
  - Wahlbekanntmachung 16
  - Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis 19
- Groß Nemerow
  - 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nemerow 20
  - Öffentliche Bekanntmachung 20
- Holldorf
  - 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holldorf 21
- Lindetal
  - 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindetal 21

Die nächste Ausgabe der „Stargarder Zeitung“ erscheint am Sonnabend, dem 07. Juni 2014.

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge im Amt Stargarder Land ist am Freitag, dem 23. Mai 2014.

Foto: LW-Bildarchiv

Impressum Stargarder Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Stargarder Land, die Stadt Burg Stargard und die Gemeinden Cammin, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie den Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee und den Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg
Die Stargarder Zeitung erscheint zwölfmal jährlich in 12 Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.

Herausgeber: Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard
Internet: www.stargarder-land.de
E-Mail: i.bauermeister@stargarder-land.de
Telefon: 039603/25 310

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.Zt. gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Amt Burg Stargard
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke
Erscheinungsweise: monatlich
Verbreitet Auflage: 4.515 Exemplare

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen

Rathausinformationen

Liebe Leserinnen und Leser der Stargarder Zeitung,

wie schon in den vergangenen Jahren, so wurden in den letzten Tagen und Wochen wieder vielerorts die üblichen Gartengeräte herausgeholt, um Stadt und Gemeinden ein wenig aufzuhübschen.

Meinem Aufruf zum Frühjahrsputz am 12.04.2014 sind auch in diesem Jahr wieder viele Vereine, wie auch Einwohner gefolgt und haben so verschiedene Plätze in der Stadt und den Gemeinden auf Vordermann gebracht.

Allen, die sich daran beteiligt haben, möchte ich an dieser Stelle recht herzlich danken. Auch wenn es eigentlich viel zu viele Bereiche gibt, an denen man ansetzen müsste, so hilft dieser ehrenamtliche Einsatz doch zumindest an den wichtigsten Stellen, entlastet die gemeindlichen Kassen und hinterlässt so bei Besuchern des Stargarder Landes einen guten Eindruck.

Was uns dieser Tage noch bewegt, sind natürlich die Europa- und Kommunalwahlen am 25.05.2014. Hier gilt es, so viele Wahlberechtigte wie möglich zu bewegen, damit uns undemokratische und verfassungsfeindliche Vertreter in Europa und natürlich auch vor Ort erspart bleiben. Insofern kann ich den nachfolgenden Aufruf nur unterstützen und Sie bitten, von Ihrem Wahlrecht gebrauch zu machen. Für ein weltoffenes, tolerantes und demokratisches Stargarder Land.

Wahlen

Ihr

Tilo Lorenz
Bürgermeister Stadt Burg Stargard

Europa- und Kommunalwahlen 2014

Die demokratischen Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen rufen auf:

Bitte machen Sie zu den

Europa- und Kommunalwahlen am 25.05.2014

von Ihrem Wahlrecht gebrauch und unterstützen Sie demokratische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber/innen!

Für mehr Vielfalt, Toleranz und Demokratie im Stargarder Land!

Stellenausschreibung

Die Stadt Burg Stargard sucht zum 01.06.2014 eine/n Mitarbeiter/in im Bereich Kultur und Tourismus.

Nähere Informationen dazu können Sie dem Ausschreibungstext auf unserer Homepage unter: www.stargarder-land.de entnehmen.

2. Sitzung des Gemeindewahlausschusses zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Der Wahlausschuss des Amtes Stargarder Land für die Wahl der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeister/innen des Amtes Stargarder Land wird in öffentlicher Sitzung

am Dienstag, 27.5.2014 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum des Rathauses Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

die endgültigen Wahlergebnisse feststellen.

Burg Stargard, 26. 04. 2014

gez. M. Franke
Gemeindewahlleiterin

Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher gesucht!

Für die Ortsteile Teschendorf (mit Gramelow und Loitz) und Cammin (mit Godenswege und Riepke) wird erstmalig nach der Kommunalwahl 2014 ein/e engagierter/engagierte

Interessenvertreter/in des Ortes

gesucht.

Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher hat die gleichen Rechte und Pflichten eines Stadtvertreters und wird in die wichtigen Fragen der Entwicklung des Gemeindegebiets einbezogen.
Sie/Er berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen Angelegenheiten für den Ortsteil und wird zu allen Maßnahmen vom öffentlichen Interesse zur Stellungnahme gebeten.
Die Wahl erfolgt durch die Einwohner/innen des Ortsteiles in einer Einwohnerversammlung.
Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann melden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail bis zum 19.05.2014 an:
M. Franke - 039603 25311
E-Mail: m.franke@stargarder-land.de
um offene Fragen und weitere Einzelheiten klären zu können.

Die Einwohnerversammlungen in Teschendorf sollen am 18. Juni 2014 und die in Cammin am 19. Juni 2014 stattfinden. Einladungen dazu werden rechtzeitig veröffentlicht.

Sanierung Schöpfgang

Zu Beginn der Bauarbeiten sind Teile eines ehemaligen Kellersystems mit einem Verbindungsgang freigelegt worden. Dies kam neben der linken Feldsteinwand des „Schöpfgangausganges“ zu tage.

Auf Grund der Hangsituation und der Lage des Fundobjektes muss die seitlich freigelegte Feldsteinwand vorsichtig, und schrittweise abgetragen werden, da sie akut einsturzgefährdet ist.

Freilegungszustand nach Abbruch der Feldsteinwand. Weitere Ausgrabungen mussten auf Grund der Instabilität im Hangbereich untersagt werden.

Um Ausspülungen zu verhindern und die Hangsicherheit nicht weiter zu gefährden, wurde momentan der Aushubbereich mit einer Plane abgedeckt.

Es sind grundsätzliche neue Entscheidungen aller Beteiligten für weitere Festlegungen zur Sicherung des Hanges und zum Ausgangsbereich des Schöpfganges notwendig - Planungsänderungen.

Behindertenbeauftragter besucht karitative Einrichtungen

In den letzten Wochen stellte sich der neue Behindertenbeauftragte Burg Stargards Wilfried Schmidt verschiedenen karitativen Einrichtungen der Stadt vor.
Zusammen mit dem Bürgermeister Tilo Lorenz besuchte er Institutionen wie z.B. das Evangelische Altenpflegeheim und den Stargarder Behindertenverband. In den Gesprächen wurde meist über die Aufgaben des Beauftragten informiert und auch darüber gesprochen, wie man das Leben für ältere sowie hilfs- oder gar pflegebedürftige Menschen in Burg Stargard verbessern kann. So werden z.B. die Instandsetzungsmaßnahmen an Gehwegen oder auch neue Bauvorhaben eng abgestimmt. Er fungiert als Bindeglied zur Verwaltung und gewährleistet mit seiner Arbeit, dass die Belange älterer und hilfsbedürftiger Einwohner noch besser berücksichtigt werden.

„Der Behindertenbeauftragte erweist sich für uns als eine wichtige Unterstützung in der alltäglichen Arbeit. Oftmals sind es schon kleine Veränderungen, die vielen Leuten weiterhelfen.“ so Tilo Lorenz.
Wer Anregungen oder auch Fragen hat, kann sich gern auch direkt an Wilfried Schmidt wenden.

Frau Runge, Frau Gronow, Herr Geyer, Herr Lorenz und der Behindertenbeauftragte Wilfried Schmidt im Gespräch (v.l.)

Information an die Bürgerinnen und Bürger Gemeinde Cölpin

Mitteilung zur Fahrbahninstandsetzung - B 104 Ortsdurchfahrt (OD) Cölpin

Im Auftrag der Gemeinde Cölpin möchte ich Sie über den zeitlichen Ablauf der Instandsetzungsarbeiten informieren. Auftraggeber der Maßnahme ist das Straßenbauamt Neustrelitz.

Fräßarbeiten

Beginn:	**23.04.2014**	**13:00 Uhr**
Ende:	**24.04.2014**	**12:00 Uhr**

Einbau Asphalt

Beginn:	**28.04.2014**	**13:00 Uhr**
Ende:	**29.04.2014**	**12:00 Uhr**

Baubetrieb: Firma EUROVIA Verkehrsbau
Union GmbH
ZS Neubrandenburg
Warliner Straße
17033 Neubrandenburg

Die Bauausführung erfolgt unter halbseitiger Sperrung der OD-Ampelregelung.

Chronik

Bitte um Mithilfe

Vor acht Monaten veröffentlichte die AG Chronik das Buch über die Geschichte der Stadt. Nach dem Erscheinen gab es Diskussionen, Wertungen, Hinweise, Beratungen und den Wunsch, einen Ergänzungsband zu schreiben. Die Mitglieder der AG haben sich entschlossen, ein neues Thema mit dem Arbeitstitel „Das Handwerk - ein entscheidender Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt“ in Angriff zu nehmen.

Schmied

Wir werden mehrere Zeitabschnitte unter diesem Aspekt aufbereiten und darstellen. Die bisherigen Untersuchungen machen deutlich, dass das durch Film und Fernsehen oft gezeichnete düstere Bild des Mittelalters nicht so dunkel war. Der Verlauf der drei Zeitetappen des Mittelalters überliefert tatsächlich ein helleres Bild von Handwerk und Kunst. Im Laufe der Jahrhunderte zeigte sich ein unterschiedlicher Entwicklungsstand des Handwerks in unserer Stadt. Die Blütezeit war besonders das 18. und 19. Jahrhundert.

Wir brauchen zur Aufarbeitung dieser Thematik die Mithilfe unserer Bürger, die das Wissen über das Handwerk – früher und heute – einschließlich Bildmaterial an die nachfolgenden Generationen weitergeben möchten. Besonders richten wir diese Bitte an die Mitglieder des Gewerbevereins der Stadt. Gegenwärtig können wir auf eine Reihe von Abschnitten zum Handwerk aus den Chroniken von Kaeding, Oertzen, Gay, Dr. Schumann und Artikel von den Herren Saß, Wegner, Lübstorf und den Frauen Boldt und Beuthin zurückgreifen. Wir sehen unsere Aufgabe darin, einen zusammenhängenden Überblick über die Entwicklung des Handwerks in unserer Stadt zu geben.
Eine Erweiterung dieser Kenntnisse ist gefragt, deshalb die Bitte um Mithilfe.
Ansprechpartner sind Frau Beuthin, Chronik, Tel. 22854 und Herr Wegner, Tel. 20950.

D. Wegner
Mitglied der AG Chronik

Anzeige Hans Voigt

Museumsnachrichten

Museum auf der Burg

Die Saison hat begonnen und die Zahl der Besucher unserer Burg und damit auch des Museums, steigt wieder beständig an. Im Bereich der Burg hat sich in letzter Zeit einiges getan. Sei es die Beseitigung des „Verkehrsschilderwaldes“, das neue kleine Kräutergartencafé oder der Rückbau der Gärten im Burgareal. Es lohnt also mal wieder ein Ausflug auf die Burg. Auch in unseren Museen gab es keine Winterruhe. Der große Erfolg der Ausstellung „Marie Hager und der Schnee“ im Marie-Hager-Haus spricht für sich. Im Museum auf der Burg wird zurzeit eine Sonderausstellung vorbereitet, die sich mit einem spannenden Abschnitt der Geschichte des Landes und der Burg Stargard befasst; dem Leben und vor allem dem plötzlichen, mysteriösen Tod der Fürstin Beatrix von Brandenburg.
Beatrix war seit 1292 die Gemahlin von Heinrich II. von Mecklenburg und hatte das Land Stargard als Hochzeitsgut mit in die Ehe gebracht. Ihr Tod nach 22 Ehejahren hatte nicht nur für Stargard sondern für ganz Mecklenburg katastrophale Folgen. Die Eröffnung dieser Ausstellung ist für Ende Juli geplant.

In der letzten Zeit sind im Museum auch eine Menge Neuerwerbungen zu verzeichnen. Darunter sind auch einige besonders schöne oder bemerkenswerte Stücke. Aus diesem Grund wurden im Eingangsbereich zusätzlich zwei Vitrinen aufgestellt, in denen diese Objekte für eine begrenzte Zeit ausgestellt werden. Das Museum hat, wie auch die anderen Einrichtungen auf der Burg, täglich von 10.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Großes Siegel; Beatrix von Brandenburg

Flaschenscherbe mit Siegel

Einer der jüngsten Neuzugänge ist die Scherbe einer Waldglasflasche. Auf ihr befindet sich das seltene und sehrgut erhaltene Siegel einer Glashütte, im einstigen Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

F. Saß

Marie-Hager-Haus

„Marie Hager und Schüler“ ist der Titel der Sommerausstellung im Erdgeschoss des Marie-Hager-Hauses. Schüler? Hatte Marie Hager eine eigene Malschule? Nein – wie jedoch soll man all jene bezeichnen, die ihr „über die Schultern“ schauten? Haben nicht auch Malerkollegen voneinander gelernt? Marie Hager kannte damals jeder kunstinteressierte und Fräulein Hager kannte jeden ihrer Kunstschaffenden Zeitgenossen. Sie hatte einen großen Freundes- und Bekanntenkreis.
Schon in ihrer Darguner Zeit hatte sie einen besonders emsigen „Schüler“ der ihr nicht von der Seite wich. Dessen damalige Werke weisen eine verblüffende Ähnlichkeit mit ihren Bildern auf. Er und später auch einige Stargarder, ließen sich durch Marie Hagers Kunst zum Malen inspirieren.

Fritz Person, Weg in Eigelksbergen, Öl auf Hartfaser

Marie Hager malte dieses Motiv mehrfach aus der anderen Richtung. Die Sonderausstellung ist ab dem 17. Mai bis zum 20. Juli im Hagerhaus zu sehen und zeigt einen eindrucksvollen Querschnitt aus dem Schaffen ihrer „Schülerschaft“.

F. Saß

Tourismus/Kultur

Veranstaltungen Burg Stargard April/Mai 2014

Tag	Datum	Uhrzeit	Veranstaltung/Ort	Veranstalter
Sa, So,	26.04.2014 27.04.2014	jeweils 14.00 Uhr	**Öffentliche Burgführung** Treffpunkt an der Kasse	Stadt Burg Stargard
So,	27.04.2014	15.00 Uhr	Hotel „Zur Burg“ **Seniorentanz**	Hotel „Zur Burg“
Mo,	28.04.2014	17.00-18.30 Uhr	Gesundheitshaus Lebensfreude **Kurs Qi Gong Anfänger**	Gesundheitshaus Lebensfreude
Di,	29.04.2014	 18.00-19.30 Uhr 19.45-21.15 Uhr	Gesundheitshaus Lebensfreude **Kurs Yoga für Fortgeschrittene** **Kurs Yoga Anfänger**	Gesundheitshaus Lebensfreude
Mi,	30.04.2014	17.00-22.00 Uhr 22.00-02.00 Uhr	BURG Stargard **Walpurgisnacht** **Tanz in den Mai**	Stadt Burg Stargard

Do,	01.05.2014	9.00 Uhr	Sportplatz Burg Stargard **Fußball Maiturnier**	SV Burg Stargard 09 e.V.
Do,	01.05.2014	14.00Uhr	**Öffentliche Burgführung** Treffpunkt an der Kasse	Stadt Burg Stargard
Sa,	03.05.2014	14.00 Uhr	**Imkertreff in Alt Käbelich**	Imkerverein der Windmühlenstadt Woldegk
Sa, So,	03.05.2014 04.05.2014	jeweils 14.00 Uhr	**Öffentliche Burgführung** Treffpunkt an der Kasse	Stadt Burg Stargard
Sa, So,	03.05.2014 04.05.2014	jeweils ab 8.00 Uhr	Zachower Wald **Reitturnier**	RSV „Tollense" Groß Nemerow e.V.
Sa,	10.05.2014	10.00-17.00 Uhr	Burg Stargard **Erlebnistag auf der Burg**	Stadt Burg Stargard
Sa,	10.05.2014	ab 9.00 Uhr	Reiterhof Gohrs **Westernreitturnier**	Reiterhof Gohrs
Sa,	10.05.2014	8.30 Uhr ab Markt Burg Stargard	**Burgenfahrt ins Stargarder Land** mit Frank Saß Anmeldung erforderlich! 039603 25355	Förderverein Höhenburg Stargard e.V.
Sa, So,	10.05.2014 11.05.2014	jeweils 14.00 Uhr	**Öffentliche Burgführung** Treffpunkt an der Kasse	Stadt Burg Stargard
So,	11.05.2014	9.30-13.00 Uhr	Tourist-Information **Frühjahrswanderung über die 7 Berge** Anmeldung: 039603 25355	Stadt Burg Stargard
So,	11.05.2014	ab 9.00 Uhr Training 13.00 Uhr 1. Lauf	Burg Stargard **Landesmeisterschaften im Moto Cross**	Motorsportclub Fichtenring
Mi,	14.05.2014	9.00-14.00 Uhr	BURG Stargard **Mittelaltertag**	Stadt Burg Stargard
Do,	15.05.2014	10.00-14.30 Uhr	**1. Kutschfahrt** durch Dörfer, Wald u. Wiesen mit Mittagstisch	Stargarder Behindertenverband
Sa, So,	17.05.2014 18.05.2014	jeweils 14.00 Uhr	**Öffentliche Burgführung** Treffpunkt an der Kasse	Stadt Burg Stargard
So,	18.05.2015	10.00, 11.00, 13.00, 15.30 Uhr 14.00 Uhr	**37. Internationaler Museumstag** „Sammeln verbindet" Thematische Führungen im Museum auf der Burg Thematische Führung im Marie-Hager-Haus Burg Stargard	Stadt Burg Stargard
Mi,	21.05.2014	14.30-16.30 Uhr	Bowlingbahn der Gaststätte „Zur Linde" **Seniorenbowling**	Stargarder Behindertenverband
Sa,	24.05.2014	11.00 Uhr	**Haflingerhof Hänisch** Jungzüchterwettbewerb	Haflingerhof Hänisch IG Haflinger
Sa,	24.05.2014	20.00 Uhr	Alte Schmiede **Maitanz**	Cölpiner Dörpschaft
Sa, So,	24.05.2014 25.05.2014	jeweils 14.00 Uhr	**Öffentliche Burgführung** Treffpunkt an der Kasse	Stadt Burg Stargard
So,	25.05.2014	15.00 Uhr	Hotel „Zur Burg" **Seniorentanz** mit Kaffee und Kuchen	Hotel „Zur Burg"
Sa,	31.05.2014		Park Pragsdorf **Kindertagsfeier See Party**	Gemeinde und Angelverein Pragsdorf
Sa,	31.05.2014	ab 15.00 Uhr	Kita Märchenwald **Familienfest**	Kita Märchenwald
Sa,	31.05.2014	14.00 Uhr	**Öffentliche Burgführung** Treffpunkt an der Kasse	Stadt Burg Stargard
Sa,	31.05.2014		Park Pragsdorf **Kindertagsfeier See Party**	Gemeinde und Angelverein Pragsdorf
Sa,	31.05.2014	ab 15.00 Uhr	Kita Märchenwald **Familienfest**	Kita Märchenwald
Sa,	31.05.2014	14.00 Uhr	**Öffentliche Burgführung** Treffpunkt an der Kasse	Stadt Burg Stargard
			Ausstellungen	
	März- Okt.	täglich 10.00-17.00 Uhr	**Ausstellung zur Stadt- Burg- und Regionalgeschichte** im Museum auf der Burg	Museum der Stadt Burg Stargard

	03.05.2014 04.06.- 09.06.2014	**16.00 Uhr**	Dorfkirche Zachow **Ausstellungseröffnung** **Malerei und Grafik** **von Joachim Lautenschläger** zum 70. Geburtstag	Zinnober Kulturkreis Zachow e.V.
	bis 11.05.2014 **16.05.2014** 17.05- 20.07.2014 17.05- 20.07.2014	Öffnungszeiten: Mi, Sa, So 14.00-17.00 Uhr **19.00 Uhr**	Marie-Hager-Haus **„Layers" Fotografien von Sandra Bartocha** **Ausstellungseröffnung** **„Stille" Collagen und Aquarelle von Heike Camp** „Stille" Collagen und Aquarelle von Heike Camp **Marie Hager und Schüler**	Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e.V. Stadt Burg Stargard

Änderungen vorbehalten!

Schulen - Kitas - Tagesmütter

Grundschule „Kletterrose"

Erich Kästner und die beste Lesenacht 2014

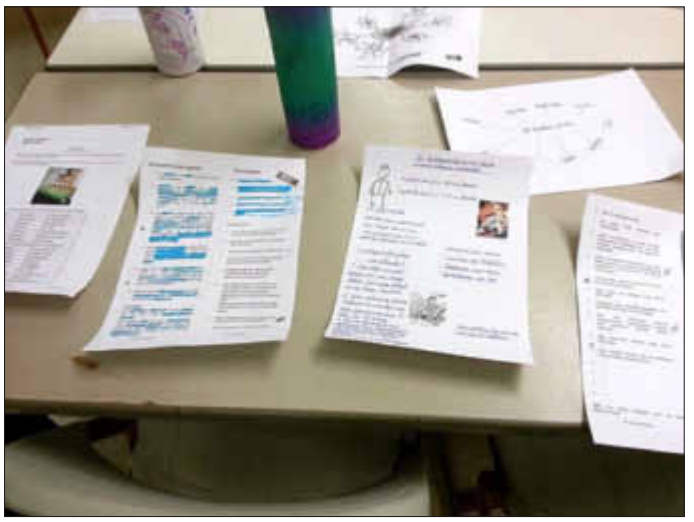

Was hat Erich Kästner mit der Lesenacht der Klasse 4b gemeinsam? Ganz einfach – vier seiner Bücher waren Grundlage für den Ablauf unserer Lesenacht am 21.03. 2014.

Schon zu Weihnachten bekamen wir die Bücher „Das doppelte Lottchen", „Das fliegende Klassenzimmer", „Die Konferenz der Tiere" und „Pünktchen und Anton" geschenkt.
Mitte Februar besuchte uns dann die Redakteurin Katja Voigt vom Nordkurier. Sie las uns Passagen aus dem Buch „Emil und die Detektive" vor und weckte damit unsere Neugier auf Erich Kästner und seine Werke.
Jeder Schüler las nun sein Kästner-Buch und stellte eine „Leserolle" dazu her. In diese Rolle wurden viele Materialien, wie Bilder, Gegenstände, Wortspiele usw., welche einen Bezug zum Buch hatten, gesammelt. Die Rolle wurde außen so gestaltet, dass man diese genau dem Buch zuordnen konnte.
In Gruppen wurde anschließend die Präsentation der Leserollen während der Lesenacht besprochen, Anschauungsmittel wurden dafür hergestellt und Vorträge erarbeitet.
Dann war alles für die Lesenacht vorbereitet. Ole Rogge schildert nun, wie diese besondere Nacht ablief.
Am 21.03.2014 fand in Burg Stargard in der Grundschule „Kletterrose" die beste Lesenacht 2014 statt. Wir, die Klasse 4b, sind nach der Ankunft gleich zu unseren Schlafplätzen im Kunstraum unserer Schule gegangen und richteten unsere Betten her. Danach stürmten wir das Buffet, welches von den Eltern toll angerichtet wurde. Genügend gestärkt konnten wir nun in vier Stationen die Bücher von Erich Kästner kennenlernen und einen Laufzettel mit unterschiedlichen Fragen dazu bearbeiten. Alle Gruppen gaben sich viel Mühe in der Gestaltung ihrer Räume und bei der Präsentation ihrer Bücher. Einige Kinder erschienen sogar in Kostümen passend zu ihrem Buch. Nachdem wir nun einen Einblick in die unterschiedlichen Bücher gewonnen hatten, konnten wir zwischen zwei Filmen wählen. Die meisten sahen sich die alte Verfilmung von „Emil und die Detektive" an, aber auch der Film „Das doppelte Lottchen" fand seine Anhänger. Danach, zu sehr später Stunde, gab es noch eine Überraschung. Wir wanderten über den Klüschenberg. Es war stockdunkel und gruselig. Einen Schatz haben wir nicht gefunden, dafür sanken wir erschöpft in unsere Betten und lauschten beim Einschlafen dem Hörspiel: "Das fliegende Klassenzimmer". Am nächsten Morgen gab es noch ein reichhaltiges Frühstück. Vielen Dank an alle Eltern und vor allem an unsere Lehrerinnen Frau Goerlitz und Frau Hertel, die sich die Nacht mit uns um die Ohren gehauen haben. Es war sehr schön!

Frau Goerlitz, Ole Rogge Klasse 4b

Hebamme zu Gast

Am Freitag, dem 4. April 2014, war die Hebamme Daniela Kern bei uns in der Klasse 4b. Sie erklärte uns, was während der Schwangerschaft passiert und wie eine Geburt abläuft. Dieses erläuterte sie uns anhand einiger Modelle, so dass wir uns vieles besser vorstellen konnten.

Hebamme Daniela Kern

Frau Kern hatte ihre 11 Monate alte Tochter Maja dabei, welche unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich zog. Trotzdem interessierte uns natürlich, welche Aufgaben eine Hebamme hat, wie ihre Arbeitszeiten aussehen und wie lange eine Ausbildung zur Hebamme dauert. Alle unsere Fragen wurden von Frau Kern professionell beantwortet. Die Zeit verging wie im Fluge und unsere Klasse hatte viel Vergnügen dabei.

Hebamme Daniela Kern mit Tochter Maja

Fabienne Schumann, Klasse 4b

Eine tolle Nacht

Schon lange vorher fieberten wir unserer ersten Lesenacht entgegen. Endlich war es soweit. Wir, die Kinder der Klasse 1c, trafen uns in der Schule, um gemeinsam zu lesen und zu schlafen. In einer kleinen Olympiade zeigten alle, dass wir in der ersten Klasse schon viel gelernt haben.

Olympiade

Stärkung

Um die Aufgaben zu lösen, war Teamarbeit gefragt. Die Gruppen mit den meisten Punkten wurden Sieger und erhielten einen kleinen Preis. Nach dieser Anstrengung hatten wir uns eine Stärkung verdient.
Ein Dankeschön geht an Frau Slomian, Frau Voigt, Frau Koschik, Frau Rhein, Frau Hardt, Frau Köhler und Frau Lobert, die für das leckere Essen sowie für Unterstützung sorgten. Vor dem Schlafen tourten wir als Nachteulen mit Taschenlampen durch Burg Stargard. Beim Einkuscheln in unseren Schlafsäcken wurde noch einmal zur Beruhigung ein kleines Buch gelesen.

vor der Nachruhe

Den ersten Kindern fielen auch schon die Augen zu und man hörte gelegentlich ein leises Schnarchen. Es war eine aufregende, aber tolle Nacht.

Frau Wolfgramm und die Kinder der Klasse 1c der Grundschule „Kletterrose“

Tagesmutti Frau Gohrs

Burg Stargarder „Rodeo Kids“ entdecken mit ihrer Tagesmutti Fanny den Frühling

„Hurra, Hurra der Frühling der ist da“ und wie das Sprichwort so schön sagt „April, April, der macht wirklich was er will“.
Überall grünt und blüht bzw. singt und trällert es. Nicht nur unsere Alina singt uns ein Liedchen, sondern auch die Spatzen, die Finken und die Amseln.
Auf unseren Spaziergängen entdecken Lucy, Matti, Alina und Hubert täglich etwas Neues. Es ist so schön mit anzusehen, wie aufgeregt sie sind, wenn sie eine neue Blume entdecken oder die verschiedensten Tiere jetzt wiedersehen. Zum Beispiel hat ein Eichhörnchen seinen Winterschlaf beendet und läuft uns manchmal munter über den Weg, wenn wir unsere Straße runtergehen. Spannend und interessant sind auch die vielen Schnecken, welche wir jetzt sehen. Manche Schnecken gehen mit ihrem Haus, andere gehen ohne ihr Haus spazieren und manche Häuser sind auch leer. Das sind die Besten, denn die dürfen wir uns in unsere Taschen stecken und mit nach Hause nehmen. Selbst die Störche sind wieder aus dem Süden zurück und auf dem Schornstein in unserer Stadt gelandet.

Wir gehen jetzt auch wieder öfter auf dem Rathausspielplatz. Dort kann man so schön hüpfen, klettern, Karussell fahren und in der großen Sandkiste nach Herzenslust buddeln.

Nebenbei werfen wir immer wieder einen Blick auf den schönen Rathauspark, denn dort blühen zur Zeit ganz viele Osterglocken. Sie wurden im Herbst von den Grundschulkindern, unter Anleitung von Herrn Lips, gepflanzt.
Als wir eines Tages am Klüschenberg waren, entdeckten wir ganz viele kleine weiße Blumen, sie sahen aus wie ein weißer Teppich. Unsere Tagesmutti erzählte uns, dass man diese Blumen Buschwindröschen nennt.
Neben unseren Spaziergängen haben wir auch viel gemalt und gebastelt. Das hat der Osterhase gesehen. Nach einem gemeinsamen Osterfrühstück hoppelte der Osterhase über unseren Hof und versteckte bunte Osternester. Nun hielten es Lucy, Matti, Alina, Hubert und Ruby nicht mehr länger aus, sie wollten die Osternester suchen und waren ganz stolz darauf, ein Nest gefunden zu haben.

An dieser Stelle wünschen wir Ihnen allen ein schönes Osterfest, doch diese Grüße kommen erst nach Ostern bei Ihnen an, da bleibt nur zu hoffen, dass Sie die Osterfeiertage gut verbracht haben.

Ihre Tagesmutti Fanny Gohrs
mit ihren „Rodeo Kids“

Vereine

Elterninitiative setzt sich für Modernisierung des Spielplatzes in Loitz ein!

Der Spielplatz in Loitz benötigt dringend eine Runderneuerung! Diesem Ziel haben sich nun Eltern im Ort angenommen und sich um einen Zuschuss bei einer deutschlandweiten Spielplatzinitiative beworben.

Dass für dieses Vorhaben Gelder gewonnen werden können, darauf hoffen besonders die Kinder aus Loitz, denn der Spielplatz ist mittlerweile schon sehr in die Jahre gekommen und bedarf dringend einer Erneuerung.
Burg Stargards Bürgermeister Tilo Lorenz überzeugte sich ebenfalls vor Ort über die Problematik und hat eine finanzielle Unterstützung zugesichert. Mithilfe der Elterninitiative sollen nun noch weitere Mittel aufgetan und vor allem Einwohner/innen, insbesondere die Kinder, in die Gestaltung der Fläche einbezogen werden.
Als erste Maßnahme wurden alle Kinder verschiedenen Alters in Loitz und der näheren Umgebung befragt, wie sie sich ihren zukünftigen Spielplatz vorstellen. Anhand der Auswertung der Aussagen konnte ein Entwurf und eine Kostenaufstellung erarbeitet werden, der die Favoriten der Kinder enthält.

Jetzt kann die eigentliche Arbeit beginnen! Neben der finanziellen Unterstützung durch die Stadt hoffen die Loitzer auf zusätzliche Mittel durch die Spielplatzinitiative von Fanta, dem Deutschem Kinderhilfswerk (DKHW) sowie dem TÜV Rheinland. Das geplante Vorhaben wurde dort eingereicht und man könnte 5.000 oder sogar 10.000 Euro gewinnen.
Voraussetzung ist, dass der Spielplatz bei der Online-Voting möglichst viele Stimmen erhält. Abstimmen kann man ab dem

12. Mai bis zum 12. Juni 2014 über http://www.fanta.de/spielplatzinitiative oder auf Facebook.

Fanta, das Deutsche Kinderhilfswerk (DKHW) und der TÜV Rheinland haben als Fanta Spielplatz-Initiative seit 2012 schon mehr als 160 Spielplätze in Deutschland kreativer und sicherer gemacht. 2014 geht es weiter unter dem Motto „100 Spielplätze in 100 Tagen“.

Die Verbraucher spielen dabei eine wichtige Rolle: Sie entscheiden nicht nur, welche 100 Spielplätze sich über einen Sanierungszuschuss freuen dürfen, sondern auch, in welcher Höhe dieser erfolgt. Die Plätze 1 bis 3 gewinnen 10.000 Euro, die Plätze 4 bis 20 können 5.000 Euro zur Sanierung gewinnen und die Plätze 21 bis 100 können ein kreatives Spielelement gewinnen.

Nun liegt es an uns allen, ob auch unser kleiner Dorfspielplatz und damit die Kinder zu den Gewinnern zählen werden.
Machen Sie bitte mit!

Maren Strege
für die Elterninitiative

De Cölpiner Dörpschaft e.V.

Wählerforum 2014

Sehr geehrter Bürgerinnen und Bürger,
hiermit lädt Sie der Heimatverein recht herzlich zu einem gemeinsamen Wählerforum mit allen Bewerber/innen zur Kommunalwahl 2014 ein.

Wann: **9. Mai 2014 um 19:00 Uhr**
Wo: **Alte Schmiede zu Cölpin**

Folgende Bewerber/innen haben sich zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014 aufstellen lassen:

Gemeindevertretungswahl
Einzelbewerber/innen:
- Baginski, Volker
- Jünger, Joachim
- Koch, Mathias
- Malhofer, Michael
- Meier, Gerd
- Schmitz, Gabriele
- Teske, Katrin
- Voith, Eberhard
- Welter-Holz, Franziska

CDU:
- Rieck, Holger

Bürgermeisterwahl
Einzelbewerber/innen:
- Jünger, Joachim

Nutzen Sie bitte diese Möglichkeit, um unsere Bewerber/innen kennen zu lernen und ihnen Fragen rund um das künftige Ehrenamt zu stellen.

Im Auftrag
De Cölpiner Dörpschaft e. V.
Gudrun Jünger

Foto: Archiv

Marie Hager-Kunstverein-Burg Stargard e.V.

Ausstellungen „Stille“ und „Marie Hager und Schüler“

Stille

Am 16. Mai um 19:00 Uhr wird im Marie-Hager-Haus die Sonderausstellung „Stille“ eröffnet.
Zu diesem Thema zeigt Frau Heike Camp Aquarelle und Collagen. Im Jahr 1993 hat Frau Camp mit dem Aquarellmalen begonnen.
Sie fand schnell ihren eigenen Stil, was sich auch in den gewählten Bildformaten ausdrückte. In den letzten Jahren widmete sie sich den Collagen auf großformatiger Leinwand und Keilrahmen. Die von ihr entwickelte Mischtechnik gibt den Ideen immer wieder andere interessante Richtungen. Der Betrachter wird aufgefordert seinen Gedanken zu folgen, Neues zu entdecken und so den dargestellten Dingen eine eigene Interpretation zu geben.

Heike Camp sagt: **„Meine Bilder entstehen im Kopf, gehen dann durch meinen Bauch, und anschließend sehe ich sie auf meiner Leinwand bzw. dem Papier.“**

Ihre Arbeiten fanden schnell Zugang in Ausstellungen des In- und Auslandes. So waren ihre Bilder u.a. in der Hafengalerie Neustrelitz, im Schloß Rattey, in der Büdnerei Lehsten, im Schloß Griebenow, im Parkhotel Bansin und im Pastorhof Eichhorst zu sehen.
Ihre Lust am Experimentieren zeigt sich auch in der Schmuckgestaltung mit unterschiedlichen Materialien. Heike Camp ist aktives Mitglied des Marie Hager-Kunstvereins und leitet als Dozentin der Volkshochschule einen Malkurs. Jedes Jahr zu Pfingsten öffnet Frau Camp ihr Atelier in Glienke während der Aktion „Kunst:offen“.
Weitere Informationen unter www.heikecamp.de.
Besuchen Sie die Ausstellung im Marie-Hager-Haus in der oberen Etage und erleben Sie die vielfältige Kunst von Heike Camp.
Außerdem werden im Erdgeschoss unter dem Titel „Marie Hager und Schüler“ Arbeiten von Malern zu sehen sein, die sich von der Malweise und der Persönlichkeit Marie Hagers inspirieren ließen.

Beide Ausstellungen können bis zum 20. Juli 2014 jeweils mittwochs, sonnabends und sonntags von 14:00 bis 17:00 Uhr oder nach Anmeldung (039603 21152 oder 25353) besucht werden.

Uwe Bastian

Amtliche Bekanntmachungen

Burg Stargard
Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 26.02.21014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen (Verwaltungsgebühren)
(1) Die Stadt Burg Stargard erhebt für Leistungen des eigenen Wirkungskreises, die im anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, aufgeführt sind, Verwaltungsgebühren, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligtem beantragt oder veranlasst worden ist.
(2) Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften unberührt.

§ 2
Gebührenschuldner
Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreiheit
Von den Verwaltungsgebühren sind befreit:
a) das Land, die Gemeinden, Landkreise Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistungen der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. I des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,
b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistungen der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen.
d) Mündliche Auskünfte sind in der Regel gebührenfrei.

§ 4
Gebührenerhebung (Höhe der Gebühr)
(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
(2) Ist die Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
(3) Für Amtshandlungen, für die in der Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind und die nicht gebührenfrei sind, ist gern. Abs. 2 eine Gebühr von 1,50 € bis 250,00 € zu erheben.
(4) Für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen für den gleichen Gebührenschuldner können Pauschalgebühren festgesetzt werden.
(5) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
(6) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, kann die Gebühr bis auf 50 % des vollen Betrages ermäßigt werden. In begründeten Fällen bei Zurücknahme eines Antrages kann auf die Gebühr verzichtet werden. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

§ 5
Auslagen
(1) Werden bei der Vorbereitung einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird. Maßgebend hierfür ist das Verwaltungskostengesetz.
(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post oder durch den Nordkurier mit Zustellungsurkunde entstehenden Gebühren erhoben.
- Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik
- Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
- Zeugen- und Sachverständigenkosten
- bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
- Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
- Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
- Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10,00 EURO überschreiten.

§ 6
Auskunftspflicht
Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 7
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie Widerspruchsbescheiden
(1) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 8
Entstehung, Fälligkeit, Zahlung, Säumniszuschlag
(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die die Gebühr erhoben wird. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
(2) Schriftstücke können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 9
Sprachformen
Soweit in dieser Gebührensatzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren der Stadt Burg Stargard vom 22.10.2002 außer Kraft.

Burg Stargard, 24.03.2014

Lorenz
Bürgermeister

Gebührenübersicht als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard

Gebühren nach § 4 Absatz 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burg Stargard

lfd.	Gegenstand	Pauschalbetrag in €
A	**Allgemeine Verwaltung**	
1.	Vervielfältigungen in Schwarz/Weiß im Format DIN A 4	
	- einseitig	0,45
	- doppelseitig	0,90
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
2.1	Erstellen von Abschriften; hand- oder maschinenschriftliche hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. soweit sie auf Antrag gestellt werden	4,50
2.2	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen, von Abschriften, Fotokopien und Auszügen	4,50
3.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	- je angefangener Seite DIN A 4	9,00
4.	Akteneinsicht	
4.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. Soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen lfd. Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	6,50
	- zgl. je angefangene Seite	2,50
5.	Bearbeitung von Anträgen zur Führung des Stadtwappens	12,50
B	**Finanzen**	
1.	Bescheinigung über den Stand des Steuerkontos, Ausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	15,00
2.	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	15,00
3.	Bereitstellung/Ersatz einer Hundemarke	2,30
4.	Schriftliche Auskünfte aus Konten und Akten für vorgehende Jahre	17,50
5.	steuerliche Unbedenklichkeitserklärung	24,00
C	**Bau- und Ordnungsamt**	
1.	Lagerfeuergenehmigung (außer Osterfeuer/Sonnenwendenfeuer)	15,50
2.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis	15,50
3.	Vorkaufsrechtsverzichtserklärung nach § 24 ff. BauGB	16,00
4.	Planungsrechtliche Grundstücksanfragen	21,00
5.	Sanierungsrechtliche Genehmigungen nach § 144 Abs. 1, 2 BauGB	14,00
6.	Zustimmung für verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen nach § 61 LBauO M-V	32,00
7.	Genehmigungsfreistellung nach § 62 LBauO M-V	32,00
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter und Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von vorhergehender Baustelle	28,50
9.	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	21,00
	- je Zweitausfertigung	2,0
10.	Abschluss von Kaufverträgen (Vorbereitungen)	94,00
11.	Abschluss von Nutzungs-, Pacht-, Miet- und Änderungsverträge	18,50

Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Burg Stargard

Präambel
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 26.02.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen
(1) Die Stadt Burg Stargard betreibt die in der Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) aufgeführten Sportstätten, die Zweifeld-Sporthalle der Regionalen Schule, die Sporthalle der Grundschule „Kletterrose“ und den Sportplatz (nachfolgend Sportstätten genannt) als öffentliche Einrichtungen.
(2) Die Sportstätten dienen primär dem lehrplanmäßigen Unterricht der Schulen der Stadt Burg Stargard, dem Übungsbetrieb der örtlich Sport treibenden Vereine sowie weiteren außerschulischen Veranstaltungen.
(3) Neben der Benutzung als Sportstätten können sie auf Antrag ortsansässigen Vereinen, Organisationen oder Dritten zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller oder gesellschaftlicher Art mietweise überlassen werden.
Veranstaltungen politischer Art sind davon ausgeschlossen.

§ 2
Benutzungsgrundsätze
(1) Nutzungsberechtigt sind alle Einwohner und deren Gäste nach Maßgabe der jeweils geltenden Haus- bzw. Platzordnung.
(2) Die Nutzungsberechtigung kann versagt werden, wenn vom Nutzer Ziele verfolgt werden, die nicht mit den im Grundgesetz verankerten Grundwerten übereinstimmen oder berechtigten Interessen der Stadt Burg Stargard entgegenstehen.
(3) Durch die öffentliche Nutzung der Sportstätten soll der Schulsport der Schulen in Trägerschaft der Stadt Burg Stargard nicht eingeschränkt werden.
(4) Für die Benutzung der Sportstätten wird im Einvernehmen mit den Nutzern durch die Stadt Burg Stargard ein Hallennutzungsplan aufgestellt. Soweit die Inanspruchnahme danach geregelt ist, ist eine besondere Genehmigung nicht erforderlich. Der Bürgermeister kann davon in Einzelfällen und aus wichtigen Gründen abweichende Regelungen treffen.
(5) Veranstaltungen, die über den Rahmen des üblichen Trainings hinausgehen oder außerhalb der festgesetzten Zeiten des Hallenbelegungsplanes durchgeführt werden sollen, sind mit einer Frist von 3 Wochen vorher schriftlich zu beantragen und bedürfen der Zustimmung durch die Stadt.
(6) Die Benutzer erhalten jeweils eine Ausfertigung dieser Benutzerordnung. Mit Antragstellung erklären Sie sich mit diesen Bestimmungen einverstanden.

(7) Die Benutzer haben der Stadt, auch für die einzelnen Sport- und Übungsgruppen, Personen über 18 Jahre zu benennen, die für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich zeichnen. Die Sportstätten dürfen nur unter deren Aufsicht betreten und benutzt werden. Die Verantwortlichen haben außerdem alle Mitglieder und Teilnehmer auf die Benutzungsordnung hinzuweisen. Gleiches gilt für den Schulsport.

§ 3
Verwaltung und Aufsicht
(1) Die Sportstätten werden vom Bau- und Ordnungsamt/ Bereich Liegenschaften der Stadt Burg Stargard verwaltet. Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Bau- und Ordnungsamt zuständig.
(2) Die Stadt Burg Stargard behält sich das Recht vor, bei Zuwiderhandlungen der Benutzerordnung Hallenverbotszeiten von bis zu 3 Monaten auszusprechen.

§ 4
Verantwortlichkeiten/Haftung
(1) Die Stadt Burg Stargard überlässt den Benutzern die jeweilige Sportstätte und Geräte zur Benutzung. Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht zur Benutzung gelangen.
(2) Die Übergabe der Sportstätte ist in einem Benutzungs- und Mängelbuch zu dokumentieren. Die Benutzer erkennen damit den ordnungsgemäßen bzw. den im Benutzungsbuch dokumentierten Zustand bei Übergabe an. Nach der Benutzung festgestellte Schäden gehen im Zweifel zu Lasten des Benutzers oder der Benutzergruppen, die die Sportstätte zuletzt benutzt haben.
(3) Die Benutzer sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Behandlung aller Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte verpflichtet und dazu angehalten.
Die Aufsichtspersonen übernehmen für die Dauer der Benutzungszeit für sich und die durch sie betreuten Übungsgruppen usw. die volle Verantwortung dafür, dass die Sportstätte nur im Rahmen dieser Ordnung genutzt wird und Beschädigungen der Räume und Geräte unterbleiben. Dennoch eintretende Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister zu melden bzw. im Mängelbuch festzuhalten.
(4) Für alle durch unsachgemäße Behandlung oder ordnungswidrige Benutzung entstandene Schäden an Räumen, Anlagen, Geräten usw. haften neben dem schädigenden Benutzer auch die in § 1 Abs. 3 genannten Benutzer bzw. der Veranstalter in voller Höhe. Die Stadt Burg Stargard haftet weder für Körper-, Gesundheits-, noch für Sachschäden, die den Benutzern, Zuschauern oder sonstigen Besuchern der Sportstätte entstehen, soweit sie dieses nicht zu vertreten hat.
(5) Die Benutzer stellen die Stadt Burg Stargard insoweit von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit den Räumen stehen.
(6) Die Benutzer haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
(7) Von diesen Bestimmungen bleibt die Haftung der Stadt Burg Stargard als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
(8) Die Stadt Burg Stargard haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenständen, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher sowie eingebrachter Sachen.
(9) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundbüro der Stadt Burg Stargard übergibt.

§ 5
Verteilung der Übungszeiten
(1) Bei der Benutzung der Sportstätten haben die schulischen Interessen Vorrang vor anderen Belangen. Zuständig für die schulischen Belange ist das Hauptamt. Für die Verteilung der Übungszeiten gilt folgende Rangfolge:
(2) Die Sportstätten stehen den Schulen und den Sportneigungsgruppen der Schulen vorrangig wochentags bis 15:30 Uhr zur Verfügung. Eine zeitlich weitergehende schulische Nutzung ist im Interesse des Vereinssports möglichst zu vermeiden.
(3) Für die von den Schulen nicht genutzten Zeiten bis 15:30 Uhr und alle übrigen Zeiten nach 15:30 Uhr erfolgt eine vorrangige Vergabe bis 22:00 Uhr an alle Sport treibenden Vereine mit Sitz in der Stadt Burg Stargard bzw. in den Gemeinden des Amtes Stargarder Land. Nutzungen an den Wochenenden werden gesondert vereinbart.

§ 6
Überlassung für Veranstaltungen und besondere Pflichten des Veranstalters
(1) Die mietweise Überlassung der Sportstätten erfolgt auf der Grundlage des § 1 Abs. 3. Der Antrag soll die genaue Angabe über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Zeitdauer der Veranstaltung enthalten. Die mietweise Überlassung der Sportstätte sowie deren Einrichtungen gelten erst als Zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Sportstätten ist für die Stadt Burg Stargard unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
(2) Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen.
(3) Der Bürgermeister der Stadt Burg Stargard behält sich vor, jederzeit die Nutzung der Sportstätten einzuschränken oder Genehmigungen zu widerrufen, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle höherer Gewalt, z. B. dringende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder aus sonstigen Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Stadt Burg Stargard in diesen Fällen nicht verpflichtet.
(4) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen und Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
(5) Bei Überlassung der Sportstätten für Zwecke nicht sportlicher Art ist die jeweilige Sportstätte mit einem den Fußboden schützenden Belag auszulegen.

§ 7
Verhalten
(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu halten. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und schonend zu behandeln.
(2) Das Betreten der Sportstätten und der Nebenräume durch Schüler bzw. Sportler von Vereinen ist nur unter Aufsicht des Sportlehrers, Trainers oder Übungsleiters gestattet.
(3) Das Abstellen von Fahrrädern/Kleinkrafträdern ist weder in den Sportstätten, noch in den Nebenräumen erlaubt.
(4) Das Rauchen ist in den Sportstätten und in den Nebenräumen untersagt.
(5) Das Mitbringen bzw. Verkaufen von alkoholischen Getränken, Speisen, Kaugummi udgl. in den Sportstätten ist untersagt.
(6) Die Beleuchtungsvorrichtungen dürfen während der Belegungszeiten durch die Vereine nur vom Übungsleiter bedient werden.
(7) Es ist nicht erlaubt, die Spielflächen der Sportstätten und die Duschräume in Straßenschuhen zu betreten; die Hallensportschuhe müssen abriebfeste, helle Sohlen haben. Schüler, die am Sportunterricht nicht teilnehmen, haben sich im Aufsichtsbereich des Lehrers aufzuhalten und tragen ebenfalls Hallensportschuhe.
(8) Die Ballspiele in den Sportstätten sind so auszutragen, dass die stadteigenen Anlagen nicht beschädigt werden. Es dürfen nur Hallenbälle, d. h ungeölte und nicht im Freien benutzte Bälle, verwendet werden.
(9) Nach Benutzung sind die Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Platz zu bringen.

(10) Die Geräte dürfen ohne Zustimmung der Stadt nicht aus der Halle herausgenommen und an einem anderen Ort benutzt werden. Lehrer, Trainer und Übungsleiter sind für die Ordnung in den Sportstätten und deren Nebenräumen verantwortlich. Sie gewährleisten im gesamten Sportstättenbereich - einschließlich der Nebenräume - die Aufsicht und verlassen die Räumlichkeiten erst, wenn sie sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt haben.
(11) Die Schlüssel für die Sportstätten führen jeweils die Vereine, die Nutzer, der Hausmeister und die Sportlehrer. Das Schlüsselbuch, in dem die Übergabe bzw. Rücknahme der Schlüssel dokumentiert wird, führt das Bau- und Ordnungsamt. Bei Verlust haftet der zuständige Benutzer.

§ 8
Benutzungsgebühren
(1) Zur anteiligen Deckung der Kosten, die bei der Betreibung der städtischen Sportstätten entstehen, werden Benutzungsgebühren entsprechend des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1) erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 9
Gebührenpflichtige
(1) Gebührenpflichtig sind alle Nutzer der städtischen Sporteinrichtungen.
(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
(3) Die Nutzung für Kinder- und Jugendsport ist gebührenfrei.

§ 10
Entstehung und Fälligkeit der Gebühr
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der Nutzung der Sportstätten.
(2) Die Inanspruchnahme sowie die Fälligkeit der Gebühr werden gesondert durch Vereinbarung zur Nutzung der Sporteinrichtungen geregelt.

§ 11
Sonstiges
Den Nutzern ist es gestattet, bei Punktspielen, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen Eintrittsgelder zu erheben.

§ 12
Schlussbestimmungen
Mit Betreten des Gesamtbereichs der Sportstätten unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzerordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Bestimmungen.

§ 13
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Burg Stargard, den 24.03.2014

Lorenz
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Nutzung der Sportstätten der Stadt Burg Stargard
(Anlage 1 zur Satzung)

Sportstätten	Nutzungsart	Nutzungsgebühr je Nutzungseinheit
„Kletterrose“ Sporthalle Grundschule	ganze Halle je Stunde	6,50 €
	ganze Halle je Tag (8:00 - 22:00 Uhr)	94,00 €
	halbe Halle je Stunde	3,00 €
	halbe Halle je Tag (8:00 - 22:00 Uhr)	47,00 €
„Zweifeld-Sporthalle“ Sporthalle Regionale Schule	ganze Halle je Stunde	18,50 €
	ganze Halle je Tag (8:00 - 22:00 Uhr)	261,50 €
	halbe Halle je Stunde	9,00 €
	halbe Halle je Tag (8:00 - 22:00 Uhr)	130,50 €
Sportplatz	ganzer Sportplatz je Stunde	24,00 €
	ganzer Sportplatz je Tag (8:00 - 22:00 Uhr)	338,50 €
	Fußball - ganzer Platz je Stunde	12,00 €
	Fußball - ganzer Platz je Tag (8:00 - 22:00 Uhr)	169,00 €
	Fußball - halber Platz je Stunde	6,00 €
	Fußball - halber Platz je Tag (8:00 - 22:00 Uhr)	84,50 €
	Nebenanlagen je Stunde	12,00 €
	Nebenanlagen je Tag (8:00 - 22:00 Uhr)	169,00 €

Hinweis:
Die Vergabe des Sportplatzes für den Spielbetrieb Fußball findet von Freitag bis Sonntag in Zeitfenstern statt.
Die Abrechnung wird dann pro Zeitfenster für 3 Stunden vorgenommen.

Öffentliche Bekanntmachung

Freiwilliger Landtausch „Burg Stargard IV“

Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte
Geschäftszeichen: 30g/5433.21/71-021 IV

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte - Flurneuordnungsbehörde - führt in dem Gebiet
Gemeinde: Stadt Burg Stargard
Gemarkung: Loitz
Flur : 4
Flurstück: 15;
Flur : 5
Flurstücke: 37 und 48 (1/56 Anteil an Flurstück 48),
einen freiwilligen Landtausch nach §§ 103a bis 103i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch.
Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung an - bei der Flurneuordnungsbehörde des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120 (Haus G), 17033 Neubrandenburg, anzumelden.
Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Neubrandenburg, den 31.03.2014

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mecklenburgische Seenplatte
- Flurneuordnungsbehörde -

Im Auftrag

(Siegel)

Schmidt

Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014**

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden:
in der Stadt **Burg Stargard**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Stadtvertretung

Gewählt werden:
in den Gemeinden **Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal, Pragsdorf**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung
- die Bürgermeister/innen

Die zeitgleichen Wahlen dauern **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

2. Die Gemeinden sind in folgende allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde/Stadt	Wahl-Bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
Burg Stargard	**1**	Stimmbezirk 1	Stargarder Behindertenverband, Walkmüllerweg 4 A
	2	Stimmbezirk 2	Evangelisches Pflegeheim, Carl-Stolte-Straße 4
	3	Stimmbezirk 3	Regionale Schule, Klüschenbergstraße 13
	4	Stimmbezirk 4	Teschendorf, Gutshaus, Schmiedeweg 6
	5	Stimmbezirk 5	Cammin, Vereinshaus, Lindenstraße 4
Cölpin	**1**	Stimmbezirk 1	Cölpin, Gemeindezentrum, Woldegker Chaussee 31 A
Groß Nemerow	**1**	Stimmbezirk 1	Groß Nemerow, Bürgerhaushaus, Stargarder Straße 34
Holldorf	**1**	Stimmbezirk 1	Rowa , Gustweg 8, Begegnungsstätte
Lindetal	**1**	Stimmbezirk 1	Dewitz, Gemeindehaus, Ringstraße 12
	2	Stimmbezirk 2	Ballin, Gemeindehaus (Alte Schule), Alte Dorfstraße 13
Pragsdorf	**1**	Stimmbezirk 1	Pragsdorf, Gemeindezentrum, Hauptstraße 17 A

Die Wahlbezirke gehören jeweils zum Wahlbereich der jeweiligen Gemeinde und zum Wahlbereich Nr. 12 des Landkreises Mecklenburgische- Seenplatte.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **03. Mai 2014** zugestellt werden/ worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des **Briefwahlergebnisses** für die Europawahl sowie die Kommunalwahl in der Stadt Burg Stargard um 16:00 Uhr im Rathaus Burg Stargard, Mühlenstraße 30, Versammlungsraum zusammen.
Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen in den Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken der Gemeinden festgestellt.

4. **Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.**

Die wählenden Personen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt bei der wählenden Person. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jede wählende Person erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht

erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Eine blinde oder sehbehinderte wählende Person kann sich im allgemeinen Wahlbezirk bei der Europawahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.
Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2014 ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Blinde oder sehbehinderte wählende Personen nicht gegeben. Gemäß § 34 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt daher der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche der wählenden Person zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Abs. 2 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 bewerbenden Personen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vo der wählenden Person in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen, Wohnort sowie Beruf/Tätigkeit der bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber/in" und hinter jeder bewerbenden Person drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt die Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher bewerbenden Person die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann die wählende Person ihre drei Stimmen

- einer einzelnen bewerbenden Person geben oder
- verschiedenen bewerbenden Personen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- bewerbenden Personen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wählenden Person in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen, Ortsteil sowie Beruf/Tätigkeit der bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber/in" und rechts neben jeder bewerbenden Person drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt die Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher bewerbenden Person die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann die wählende Person ihre drei Stimmen

- einer einzelnen bewerbenden Person geben oder
- verschiedenen bewerbenden Personen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- bewerbenden Personen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wählenden Person in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber/in" sowie den Namen, den Ortsteil sowie Beruf/Tätigkeit jeder bewerbenden Person. Rechts neben dem Namen einer jeden bewerbenden Person befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.
Die wählende Person gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel mit mehreren bewerbenden Personen durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher bewerbenden Person die Stimme gelten soll.
Ist im Wahlgebiet nur eine bewerbende Person zur Wahl zugelassen worden, so enthält der Stimmzettel den Namen der Partei/Wählergruppe und ihre Kurzbezeichnung. /Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung „Einzelbewerber/in", den Namen, Ortsteil sowie Beruf/Tätigkeit der bewerbenden Person sowie zwei Kreise, die mit „Ja" bzw. „Nein" beschriftet sind, für die Kennzeichnung.
Die wählende Person gibt die Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er dem Wahlvorschlag zustimmt oder nicht zustimmt.
Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der wählenden Person in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wählende Personen, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl

im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
b) durch Briefwahl
teilnehmen.

6.2 Wählende Personen, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- **des Kreistages/der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  b) durch Briefwahl
- **des /Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
  a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
  b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben.
Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	Die Gemeindewahlbehörde
Burg Stargard, 11.04.2014	gez. M. Franke

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Europaparlament
des Kreistages
der Gemeindevertretung
am 25.Mai 2014

in den Gemeinden Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf sowie

für die Wahl der Bürgermeister/innen
am 25. Mai 2014

in den Gemeinden Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf.

1. Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinden Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Holldorf, Lindetal und Pragsdorf wird in der Zeit vom
05. Mai 2014 bis **09. Mai 2014** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten
In der **Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Z. 1.5** (nicht barrierefrei)
für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **09. Mai 2014 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Z. 1.5**
unter Angabe der Gründe bei der Europawahl Einspruch einlegen bzw. bei Kommunalwahlen einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.
Der Einspruch bzw. Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wahlscheine werden bei Erfüllung der wahlrechtlichen Voraussetzungen für die Europawahl und für die Kommunalwahlen getrennt erteilt.

4.1 Wer **einen Wahlschein** für die Europawahl hat, kann an der Wahl zum Europäischen Parlament durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte oder durch Briefwahl** teilnehmen.

4.2 Wer **einen Wahlschein** für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl
- der Gemeindevertretung/des Kreistages in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein ausgestellt ist durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereichs,**
- des Bürgermeisters durch Stimmabgabe in einem **beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde,**

oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Wahlscheine zur Wahl des Europäischen Parlaments und für die Kommunalwahlen erhalten Wahlberechtigte auf Antrag.

5.1 Ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein. Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

a) für die Wahl zum Europäischen Parlament
- einen **amtlichen Stimmzettel** (für die Europawahl)
- einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen roten Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde und
- ein **Merkblatt für die Briefwahl**.

b) für die Kommunalwahlen
- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist
- einen **amtlichen grauen Stimmzettelumschlag** und
- einen **amtlichen gelben Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

5.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag ein **nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach
- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

bis zum **04. Mai 2014** bei den **Europawahlen** oder
bis zum **02. Mai 2014** bei den **Kommunalwahlen**
oder
bei der Europawahl die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses

- nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- nach § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

bis zum 09. Mai 2014 versäumt hat.

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl/den Wahlen[2)] erst nach Ablauf der Antragsfrist nach
- § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung bei Deutschen,
- § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bei Unionsbürgern,
- § 15 Abs. 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung bei Deutschen und Unionsbürgern

oder

bei der Europawahl der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bzw. bei Kommunalwahlen der Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach

- § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bzw.
- § 16 Abs. 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung

entstanden ist

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchs/Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind,** bis zum **23. Mai 2014, 18:00** Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.
Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Für die Kommunalwahlen ist dies darüber hinaus auch am Wahltag bis 15.00 Uhr noch möglich.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Wahlscheinantrag erteilt werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeindewahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen für die Europawahl schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.
   Bei der Briefwahl muss die wählende Person den jeweiligen Wahlbrief mit dem Stimmzettel der Europawahl bzw. den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.
   Wahlbriefe der Europawahl/der Kommunalwahlen[2)] werden bei Verwendung des amtlichen Wahlbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum
Burg Stargard, 11.04.2014

Die Gemeindewahlbehörde
gez. M. Franke

Groß Nemerow
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nemerow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2001, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nemerow am 13.02.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nemerow erlassen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung
Die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nemerow vom 10.12.2009, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung“ am 19.02.2010, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nemerow vom 08.12.2011, in Kraft getreten am 01.11.2011, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 3 - Rechte der Einwohner - der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:
   Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dabei sind Fragen zu späteren Beratungsgegenständen zugelassen.
2. Der § 7- Entschädigungen - der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:
   1) Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
      - der Gemeindevertretung
      - der Ausschüsse
      eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
      Für mehre Sitzungen an einem Tag wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
   2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 €.
   3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann für die erste Stellvertretung 20 Prozent (170,00 €) für die zweite Stellvertretung 10 Prozent (85,00 €) der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten. Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.
   4) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes wird zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsendschädigung in Höhe von
      1. Stellv. 8,00 €
      2. Stellv. 4,00 €
      gezahlt.

Artikel 2
Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Siegelmann
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des überarbeiteten Entwurfs der 1. Änderung des B-Planes Nr. 7 „Wohnpark Nolte“ der Gemeinde Groß Nemerow.
Die Gemeindevertretung Groß Nemerow hat in der Sitzung am 20.03.2014 den überarbeiteten Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 7 „Wohnpark Nolte“ und die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden, Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
Gemäß § 3 Absatz 2 erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung.
Der überarbeitete Entwurf mit dem Stand: 03.11.2011/25.02.2014 der 1. Änderung des B-Planes Nr. 7 „Wohnpark Nolte“ und die Begründung mit Umweltbericht sowie folgende vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen zum Entwurf vom
25.05.2011:

- Forstamt Neubrandenburg vom 17.03.2011
- LUNG vom 10.03.2011
- StALU vom 07.04.2011
- Landkreis Mecklenburg-Strelitz vom 04.05.2011

liegen in der Zeit vom 05.05.2014 bis 06.06.2014 im Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard während der Zeiten:

Montag von	08:30 - 12:00 Uhr
Dienstag von	08:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch von	08:30 - 12:00 Uhr
Donnerstag von	08:30 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag von	08:30 - 12:00 Uhr

für jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Entwürfen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Groß Nemerow, den 08.04.2014

Siegelmann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Holldorf

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holldorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2001, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Holldorf am 20.02.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holldorf erlassen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung
Die Hauptsatzung der Gemeinde Holldorf vom 09.12.2009, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung" am 19.02.2010, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Holldorf vom 20.12.2011 in Kraft getreten am 01.11.2011, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 3 - Rechte der Einwohner - der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:
   Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dabei sind Fragen zu späteren Beratungsgegenständen zugelassen.
2. Der § 7 - Entschädigungen - der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:
   1) Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
      - der Gemeindevertretung
      - der Ausschüsse
      eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
      Für mehre Sitzungen an einem Tag wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
   2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €.
   3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann
      für die erste Stellvertretung 20 Prozent (140,00 €)
      für die zweite Stellvertretung 10 Prozent (70,00 €)
      der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten.
      Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.
   4) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes wird zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsendschädigung in Höhe von
      1. Stellv. 8,00 €
      2. Stellv. 4,00 €
      gezahlt.

Artikel 2
Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Holldorf, 07.04.2014

Borchardt
Bürgermeister

Siegel

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Lindetal

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindetal

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2001, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Lindetal am 27.02.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Nemerow erlassen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung
Die Hauptsatzung der Gemeinde Lindetal vom 06.05.2010, bekannt gemacht im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stargarder Zeitung" am 25.06.2010, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lindetal vom 25.01.2012, in Kraft getreten am 01.11.2011, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 3 - Rechte der Einwohner - der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:
   Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Gemeindevertreter sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dabei sind Fragen zu späteren Beratungsgegenständen zugelassen.
2. Der § 7 - Entschädigungen - der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:
   1) Die Gemeindevertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
      - der Gemeindevertretung
      - der Ausschüsse
      eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
      Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.
   2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche, funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 €.
   3) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann
      für die erste Stellvertretung 20 Prozent (170,00 €)
      für die zweite Stellvertretung 10 Prozent (85,00 €)
      der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung erhalten.
      Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird.
   4) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes wird zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsendschädigung in Höhe von
      1. Stellv. 8,00 €
      2. Stellv. 4,00 €
      gezahlt.

Artikel 2
Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Kroh
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis:
Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Rassekaninchenzuchtverein M 26 Burg Stargard und Umgebung

Osterzeit ist Jungtierzeit

Die Osterzeit ist wohl mit eine der schönsten Zeiten des Jahres – nicht nur für den Kaninchenzüchter! Wir feiern die Wiederauferstehung Christi und der Natur: Die kalte und dunkle Winterzeit ist vorüber und das erste frische Grün sowie die ersten Krokusse und Osterglocken laben sich an den zunehmend wärmeren Sonnenstrahlen. Auch die Zugvögel kehren nun aus dem Winterquartier wieder und läuten mit ihren weit hallenden Rufen den Frühling ein.
Für die Kaninchenzüchter beginnt jetzt eine der schönsten Zeiten: Die Jungtierzeit! Die Nester der Häsinnen bergen nun so manche Überraschung – die kleinen Hoffnungsträger für die nächste Schausaison sind da! Die größeren Jungtiere haben das Nest schon verlassen und begrüßen neugierig ihren Züchter beim täglichen Füttern.

Mit Stolz und Freude beobachtet er Tag für Tag ihre Entwicklung und lässt ihnen natürlich nur das beste Futter angedeihen. Mit viel Geduld und Vorsicht werden die Kleinen an die menschliche Hand gewöhnt und lassen sich schon bald ohne Scheu anfassen und tragen. Stets achtet der Züchter auf eine saubere Buchte und lässt sich allerhand einfallen, um den Speiseplan seiner Lieblinge immer ausgewogen zu gestalten. Er weiß: Sie werden es ihm danken mit schön glänzendem Fell und einer guten Gewichtsentwicklung. Und so träumt er schon von den nächsten Erfolgen auf den kommenden Kaninchenschauen. Den Grundstein dafür hat der Züchter bereits gelegt und hütet und pflegt nun seine zukünftigen Gewinner wie seinen Augapfel.

Mit Sachverstand und Liebe widmen sich unsere Kaninchenzüchter ihrem Hobby. Ihnen sei viel Erfolg bei der Jungtieraufzucht und das gewisse Quäntchen Glück gewünscht!

Melanie Kröger
Referentin für Öffentlichkeitsarbeit

Reitverein „Tollense“ Groß Nemerow

Schützenverein Burg Stargard e. V.

Maßnahmen und Veranstaltungen

1. **Öffentliche Schießzeiten Schießplatz Quastenberg**
   - samstags von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
     von 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
     (mit Anmeldung)
   - sonntags von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

   tel. Anmeldungen auch für andere Tage:
   039603 20338 (Dieter Schnabel)
   039603 21138 (H. J. Basedow)
   039603 21137 (Fax)
   Öffentliche Schießveranstaltungen (siehe Öffnungszeiten) können von jedem Mann und jeder Frau genutzt werden. Ausleihmöglichkeiten für Bockdoppelflinten sind vorhanden.
2. **Termine**

08.04.2014	Vorstandssitzung (öffentlich für alle Mitglieder)	Schießplatz Quastenberg Beginn: 19:00 Uhr
Arbeits-einsätze	Abzuleistende Arbeitsstunden können, nach Anmeldung, jeden Samstag oder Sonntag ausgeführt werden.	
Jeden Mittwoch	Training der Frauen-mannschaft	Schießplatz Quastenberg Beginn: 15:00 Uhr
06.04.2014	Vereins-meisterschaft GK-Gewehr Ordonanz	Schießplatz Quastenberg Beginn: 9:00 Uhr
13.04.2014	Vereins-meisterschaft GK-Pistole/Revolver	Schießplatz Quastenberg Beginn: 9:00 Uhr

3. **Aus dem Vereinsleben**
   Am Sonntag, dem 09.03.2014 fanden in Neubrandenburg die Kreismeisterschaften für Luftdruckwaffen statt. Unser Verein war mit sechs Teilnehmern vertreten. 91 Starter aus 11 Vereinen des Kreisschützenbundes „Mecklenburgische Seenplatte“ stellten ihr Können unter Beweis. Heinz Hellwig konnte bei den den Senioren C den ersten Platz belegen. Dazu herzlichen Glückwunsch, Bereits am 08.03. hatten die Jugend und Junioren ihre Meister ermittelt. Hier dominierte der SV „Vier Tore“ Neubrandenburg.

Der Vorstand Schützenverein Burg Stargard
Stadt Burg Stargard

Wir gratulieren

Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag im April / Mai 2014

Herrn Klaus Böhme	am 26.04.	zum 74.
Herrn Friedrich Böttcher	am 26.04.	zum 73.
Frau Waltraud Hellwig	am 26.04.	zum 80.
Frau Erika Kischkewitz	am 26.04.	zum 73.
Frau Grete Kühl	am 28.04.	zum 90.
Frau Bärbel Schonschadowski	am 28.04.	zum 67.
Frau Linda Meyer	am 29.04.	zum 77.
Frau Waltraud Both	am 30.04.	zum 77.
Frau Else Emerich	am 30.04.	zum 79.
Frau Ingeborg Frehse	am 30.04.	zum 92.
Herrn Peter Kister	am 30.04.	zum 76.
Herrn Willi Koschnicke	am 30.04.	zum 78.
Frau Elli Razny	am 30.04.	zum 85.
Herrn Manfred Schmidt	am 03.05.	zum 68.
Frau Anna Wölz	am 03.05.	zum 82.
Frau Erna Gerth	am 04.05.	zum 72.
Frau Irmgard Geyer	am 04.05.	zum 82.
Frau Käthe Käding	am 04.05.	zum 83.
Frau Heidemarie Palzer	am 04.05.	zum 71.
Herrn Rudolf Schmidt	am 04.05.	zum 79.
Herrn Harri Wollmuth	am 04.05.	zum 73.
Herrn Henning Brüning	am 05.05.	zum 76.
Frau Anna Kull	am 05.05.	zum 82.
Frau Ella Rammin	am 05.05.	zum 95.
Herrn Jürgen Bremer	am 06.05.	zum 75.
Frau Anita Schröder	am 06.05.	zum 70.
Herrn Rolf Ibe	am 07.05.	zum 65.
Frau Eva-Maria Menning	am 07.05.	zum 73.
Frau Anselma Frehse	am 08.05.	zum 83.
Frau Anneliese Schmidt	am 09.05.	zum 87.
Herrn Helmut Ziegenfeuter	am 09.05.	zum 66.
Herrn Harold Franz	am 11.05.	zum 75.
Herrn Klaus Frydrychowski	am 11.05.	zum 65.
Frau Helga Kubla	am 11.05.	zum 83.
Frau Renate Lemke	am 11.05.	zum 65.
Herrn Eckehard Stöhr	am 11.05.	zum 65.
Frau Meta Schulze	am 12.05.	zum 94.
Frau Magda Behm	am 13.05.	zum 84.
Frau Inge Jäckle	am 13.05.	zum 68.
Frau Ursula Kalkbrenner	am 13.05.	zum 69.
Frau Barbara Bitter	am 14.05.	zum 66.
Herrn Klaus Rauhut	am 14.05.	zum 67.
Herrn Burkhard Gehring	am 15.05.	zum 73.
Frau Doris Krause	am 15.05.	zum 67.
Frau Christa Dahm	am 16.05.	zum 72.
Frau Veronika Glaubitz	am 16.05.	zum 70.
Herrn Helmut Geyer	am 17.05.	zum 81.
Frau Maria Hauschild	am 17.05.	zum 88.
Herrn Herbert Leiß	am 17.05.	zum 79.
Frau Käthe Schlauch	am 18.05.	zum 80.
Frau Eva-Marie Fanselow	am 19.05.	zum 67.
Frau Erika Stäge	am 19.05.	zum 73.
Frau Inge Borrmann	am 20.05.	zum 78.
Herrn Kurt Horn	am 20.05.	zum 66.
Frau Elli Rennhack	am 20.05.	zum 89.
Frau Edith Krüger	am 22.05.	zum 84.
Frau Monika Menzel	am 22.05.	zum 73.
Herrn Jürgen Reimer	am 22.05.	zum 66.
Frau Ursula Sager	am 22.05.	zum 72.
Herrn Hans-Heinrich Schultz	am 22.05.	zum 90.
Herrn Alfred Wölz	am 22.05.	zum 86.
Frau Irene Deumer	am 23.05.	zum 78.
Herrn Werner Wessel	am 23.05.	zum 65.
Frau Annick Arndt	am 24.05.	zum 65.
Frau Lotte Jonitz	am 24.05.	zum 85.
Frau Leokadia Kittendorf	am 24.05.	zum 78.
Herrn Peter Pfütze	am 24.05.	zum 71.
Frau Renate Schmidt	am 24.05.	zum 70.
Frau Marianne Brüning	am 25.05.	zum 75.
Herrn Horst Bünning	am 26.05.	zum 84.
Frau Hildegard Busse	am 26.05.	zum 83.
Herrn Reinhard Lehky	am 26.05.	zum 73.
Frau Erika Zerlang	am 26.05.	zum 74.
Herrn Klaus-Dietmar Brandt	am 27.05.	zum 75.
Herrn Willi Bremer	am 27.05.	zum 67.
Herrn Wolfgang Ahnsehl	am 28.05.	zum 71.
Frau Renate Briese	am 28.05.	zum 78.
Herrn Friedrich Greiner	am 28.05.	zum 67.
Frau Ilse Stark	am 28.05.	zum 83.
Herrn Hans Tiedt	am 28.05.	zum 77.
Frau Christine Bastian	am 30.05.	zum 70.
Herrn Hermann Schmiel	am 30.05.	zum 89.

Gemeinde Cammin

Herrn Dietrich Kraus	am 08.05.	zum 73.
Herrn Peter Köster	am 16.05.	zum 65.
Frau Renate Steinkopf	am 20.05.	zum 82.
Herrn Helmut Stern	am 20.05.	zum 77.

Gemeinde Cölpin

Frau Grete Herrmann	am 28.04.	zum 75.
Herrn Heinz Kremkow	am 03.05.	zum 77.
Herrn Lutz Hermann	am 07.05.	zum 65.
Frau Gisela Kremkow	am 11.05.	zum 77.
Frau Doris Reinholz	am 16.05.	zum 75.
Frau Hannelore Hartwig	am 18.05.	zum 67.
Herrn Stanislaw Pluszczynski	am 21.05.	zum 67.
Frau Helga Hartwig	am 23.05.	zum 76.
Frau Rosemarie Wiesjahn	am 26.05.	zum 74.
Frau Olga Lindhorst	am 28.05.	zum 85.
Herrn Adolf Förster	am 30.05.	zum 73.
Frau Renate Hösel	am 30.05.	zum 75.

Gemeinde Groß Nemerow

Frau Veronika Ennuschat	am 26.04.	zum 70.
Herrn Hans-Günter Müller	am 27.04.	zum 75.
Frau Waltraut Tietschert	am 28.04.	zum 71.
Herrn Heinz-Dietrich Casper	am 01.05.	zum 76.
Herrn Heinz Neitzel	am 06.05.	zum 90.
Herrn Hans-Joachim Rossow	am 08.05.	zum 71.
Frau Hilda Lorenz	am 10.05.	zum 82.
Herrn Klaus Tietschert	am 10.05.	zum 74.
Frau Erika Fiebelkorn	am 11.05.	zum 65.
Herrn Günther Zimmermann	am 13.05.	zum 87.
Herrn Klausjürgen Gamradt	am 20.05.	zum 72.
Frau Lotte Samulewitsch	am 20.05.	zum 85.
Frau Hannelore Arndt	am 22.05.	zum 73.
Herrn Norbert Duggen	am 23.05.	zum 67.
Herrn Rolf Heise	am 24.05.	zum 72.
Frau Ingeborg Höpfner	am 24.05.	zum 84.
Herrn Hans Höpfner	am 25.05.	zum 90.

Gemeine Holldorf

Frau Hilde Makedanz	am 28.04.	zum 78.
Frau Monika Müller	am 01.05.	zum 66.
Frau Gerda Bahlke	am 05.05.	zum 74.
Frau Lisa Nauck	am 08.05.	zum 75.
Frau Stephanie Wolff	am 08.05.	zum 82.
Frau Sigrid Grabert	am 11.05.	zum 70.
Frau Gisela Zietlow	am 17.05.	zum 79.
Herrn Hans-Joachim Hellwig	am 18.05.	zum 83.
Herrn Werner Otte	am 21.05.	zum 77.
Herrn Peter Wiechert	am 23.05.	zum 69.
Frau Ella Simon	am 28.05.	zum 81.

Gemeinde Lindetal

Frau Erna Briese	am 29.04.	zum 76.
Frau Ilse Jacob	am 01.05.	zum 82.
Frau Margit Meyer zu Siederdissen	am 04.05.	zum 67.
Herrn Horst Pelikan	am 06.05.	zum 72.
Frau Edith Krüger	am 07.05.	zum 79.
Frau Marianne Edler	am 08.05.	zum 74.
Frau Liesgret Maeting	am 10.05.	zum 67.
Frau Christel Horn	am 12.05.	zum 73.
Frau Renate Meyer	am 12.05.	zum 72.
Frau Helga Vogt	am 12.05.	zum 77.
Herrn Hans Wolgast	am 12.05.	zum 80.
Frau Käte Witte	am 13.05.	zum 88.
Herrn Heino Richter	am 14.05.	zum 81.
Frau Heidrun Lange	am 16.05.	zum 65.
Frau Brigitte Puchert	am 16.05.	zum 67.
Herrn Herbert Puchert	am 16.05.	zum 65.
Frau Helga Loppnow	am 17.05.	zum 80.
Frau Freia Michalik	am 19.05.	zum 79.
Herrn Rudolf Horn	am 21.05.	zum 75.
Frau Herta Winterberg	am 21.05.	zum 73.
Frau Renate Conrad	am 23.05.	zum 77.
Herrn Hans-Joachim Köhler	am 23.05.	zum 73.
Frau Edith Gramke	am 25.05.	zum 85.
Frau Ursula Beyer	am 26.05.	zum 80.
Frau Ortrun Röder	am 27.05.	zum 71.
Herrn Helmut Singer	am 28.05.	zum 75.
Herrn Werner Giese	am 29.05.	zum 86.

Gemeinde Pragsdorf

Frau Anita Böhm	am 13.05.	zum 72.
Frau Edith Wilhelm	am 13.05.	zum 74.
Herrn Joachim Grund	am 19.05.	zum 72.
Frau Ursula Ritschel	am 24.05.	zum 71.

Auf der Suche nach dem eigenen Zuhause?
Wir haben die passende Immobilie für Sie!

Wir vermitteln kompetent, schnell, diskret und erfolgreich.

Sparkasse Mecklenburg-Strelitz ImmobilienCenter

in Vertretung der LBS Immoblien Strelitzer Str. 58, 17235 Neustrelitz

Tel.: 03981 - 274 274

Konfirmations-Danksagungen

AZweb
Bequem
Familienanzeigen
online ...
gestalten und schalten

15 % Preisvorteil bei AZweb

Ihre Vorteile
bei der Online-Buchung:
✔ verlängerte Annahmeschlüsse
✔ wenn Sie Ihre Anzeige online buchen,
nutzen Sie Ihre
15 % Preisvorteil!
✔ Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige

www.familienanzeigen.wittich.de

Ihre Privatanzeige mit AZweb

VERLAG WITTICH

BAUEN & WOHNEN

IHRE KOMPETENTEN FACHPARTNER VOR ORT

Abwassertank mit DIBt inkl. Domschacht

700 L ab 299,-*

3000 L ab 849,-*

Komposttoiletten ab 66,- €*

www.Abwassertank.de

* zzgl. Lieferkosten

Rostocker Umweltservice, Handwerkstr. 5, 18069 Rostock, Tel.: 03 81 / 8 01 00 75

Prima Klima

Um sich im eigenen Wintergarten rundum wohl zu fühlen, ist die richtige Luftfeuchtigkeit entscheidend. Ein behagliches Wohnraumklima entsteht bei einer Temperatur von 20 Grad Celsius und 40 bis 60 Prozent relativer Luftfeuchte.
Im Winter ist dieses Klima ohne Heizung nicht möglich. Sinnvoll ist deshalb das Anbringen von Heizquellen, die innen im Raum angebracht sind oder Fußbodenheizungen. Einen zusätzlichen praktischen Nebeneffekt haben diese Wärmespender, denn Tauwasserbildung oder das Beschlagen der Fensterscheiben werden so vermieden.

Foto: ht

Ideales Biotop

Der Kaltwintergarten besteht aus einem Holz-, Kunststoff- oder Metallprofil mit Sicherheitsverglasung. Er steht entweder für sich selbst oder ist als Anlehn-Wintergarten an einer Hauswand montiert. In der Regel verfügt er über einen separaten Eingang und kann nicht vom Wohnhaus aus betreten werden. Eine Heizungsanlage ist für den Kaltwintergarten nicht nötig, kann aber nachträglich beispielweise für die Zucht und Pflege von exotischen Pflanzen installiert werden. Der Kaltwintergarten dient zur Aufzucht von Pflanzen und verlängert für die Bewohner den Sommer, bei entsprechender Aufstellung in Südrichtung. Eine Beschattung von innen und außen sollte für ein gutes Klima vorhanden sein, ebenso eine Möglichkeit der manuellen oder elektrischen Belüftung. Der Bodenbelag kann in einem Kaltwintergarten frei gewählt werden. Ob Terrassenplatten, Holzdielen, Kies oder Erde - der Boden sollte dem Zweck des Kaltwintergartens angepasst werden.

Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?
Sie schaffen nicht mehr alles alleine?
Berufliche oder familiäre Veränderungen?
Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.
Seit 20 Jahren bin ich in Ihrer Region erfolgreich tätig.
Wir stellen Ihre Immobilie nicht einfach nur so ins Internet.
Wir präsentieren Ihr Haus auch auf Messen und Ausstellungen,
im Immobilienscout24
und auf unserer Homepage www.horn-immo.de.

HORN IMMOBILIEN

TOP IMMOBILIEN MAKLER 2013 NEUBRANDENBURG
FOCUS DEUTSCHLANDS GRÖSSTE MAKLER BEWERTUNG

Ihr Familienmakler seit 1993!

Detlef Horn

Telefon: 0395-5 70 66 69 · 0172-3 93 08 27
E-Mail: info@horn-immo.de · www.horn-immo.de

Wir suchen dringend

für Kauf- und Pachtinteressenten

Ackerland zu Höchstpreisen

ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466

GWG Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Strasburg

Leben in Strasburg (Um.)

Ab sofort 2 Monate mietfrei bei Neuvermietung!

2-Raum-Wohnung
Baustraße 7 c, EG rechts
51,49 m² **283,20 €***

3-Raum-Wohnung
K.-Liebknecht-Str.22, 3.OG
57,02 m² **277,69 €***

4-Raum-Wohnung
Bollenstr. 11, 2. OG
74,30 m² **334,35 €***

*Nettokaltmiete + NK + Kaution

Tel. 039753/ 20 421
www.gwg-strasburg.com

F&G BAUSERVICE GMBH

Schlüsselfertiger Neubau
Umbau • Sanierung
Dach-, Fassaden- und Maurerarbeiten, Fensterbau
Bauplanung

Marner Str. 101
17094 Burg Stargard

Tel.: 03 96 03 / 2 33 60
www.fgbauservice.de

Bauen Sie auf Qualität und Erfahrung

- ANZEIGE -

DIE elegante und sparsame Heizlösung für alle Hausbesitzer!

Schöne Winterabende am Kaminfeuer, beim lebendigen Spiel der Flammen die besondere Stimmung von Gemütlichkeit in sich aufnehmen. Schön, dass man sich diese Atmosphäre mit einem Kamin oder Kaminofen das ganze Jahr über in die Wohnung holen kann. In der heutigen Zeit steht immer mehr der wirtschaftliche Aspekt eines Kamins im Vordergrund.
Ein Kaminofen oder Kamin sichert in jedem Fall, die Grundversorgung mit Wärme, unabhängig von Strom und Wasser. Eine große stilistische Vielfalt ermöglicht heute die Erfüllung nahezu aller Kaminwünsche. Damit wird der Kamin zum Ausdruck sehr persönlicher Wohnkultur. Ein Kamin kann außerdem wirkungsvoll bereits vorhandene Heizsysteme ergänzen und zu jeder Jahreszeit ein angenehmes, gesundes Raumklima schaffen. Planen Sie gemeinsam mit uns als Partner Ihren individuellen Wohlfühlkamin. Sie finden uns unter www.kaminscheune-mv.de oder Sie vereinbaren einen Termin unter 03967461384.

Unsere Zukunft beginnt hier

Mit den Kandidaten der

SPD

Ortsverein Stargard

Klaus-Dieter Ballin

Thomas Schröder

Wofür stehen wir Sozialdemokraten ein:

Für eine verantwortungsbewusste am Gemeinwohl orientierte Haushaltsplanung.
Wir unterstützen den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energie, soweit sie mit der Natur im Einklang stehen.
Die Tourismusentwicklung in der Region weiter unterstützen.
Den Tierpark als Ausflugsziel erhalten.
Die Vereine, Verbände, Feuerwehr, Schulen und Jugendclubs werden von uns weiter unterstützt.
Wir treten für eine stärkere Würdigung des Ehrenamtes ein.
Das keine Abstriche in der medizinischen Versorgung gemacht werden.

Für mehr Lebensqualität in unseren Gemeinden - Gehen Sie bitte am 25. Mai 2014 zur Wahl!

Gemeindevertreterwahlen

Hier können maximal drei Namen angekreuzt werden. Es ist sowohl möglich, alle drei Stimmen einer Person zu geben, als auch die Stimme auf mehrere Personen (auch verschiedene Listen) zu verteilen.

Ihre Entscheidung für die SPD bei den Kommunalwahlen 2014 ist die richtige Entscheidung, wenn Ihnen Kompetenz und Verantwortungsbewusstsein wichtig sind.

Steuern? Lass ich machen.

Für Sie vor Ort:

Beratungsstellenleiter Reinhard Wichmann
Am Sannbruch 20, 17094 Burg Stargard
Telefon: (039603) 27 082
Termine täglich nach Vereinbarung

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V. – wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

vlh Mehr für mich.

www.vlh.de

Kandidaten der LINKEN

Stadt Burg Stargard
Christel Schumann, Diplomlehrerin
Heinz Boldt, Postwirtschaftler
Birgit Stralkowski, Personaldisponentin
Horst Menzel, Diplomlandwirt
Ursula Löhnert, Fachverkäuferin
Jürgen Zeick, Heimerzieher

Gemeinde Groß Nemerow
Marlis Ziebarth, Diplompädagogin
Dr. Reinhard Anke, Arzt

Gemeinde Holldorf
Klaus-Ulrich Scheller, Ing. für Anlagenbau

Wir fordern u.a.
Ausreichende Finanzausstattung
Kurzfristige Rentenangleichung an Westrente
Mehr Bürgerbeteiligung
Erhalt sozialer und kultureller Einrichtungen

www.die-linke-mse.de/wahl_2014
Telefon: 0395-5442202
e-Mail: nb@die-linke-mv.de

DIE LINKE.

GEMEINSAM PACKEN WIR'S!

WERBUNG
die ankommt

Ihr persönlicher Ansprechpartner

JÖRG TEIDGE
Telefon: 0171/9715733

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Telefon: 03 99 31/5 79-0
Fax: 03 99 31/5 79-30
e-mail: j.teidge@wittich-sietow.de

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

PETER DAHL
KFZ-MEISTERBETRIEB

Kruseshofer Str. 18 | NB
☎ 0395 - 776 88 63
www.kfz-dahl.de

Jetzt online Termin buchen!!!

Räderwechsel24.de

Foto: Archiv

Wellnesshotel Harmonie
✶✶✶✶
Kietzstraße 16
17192 Luftkurort Waren (Müritz)
Tel.: 03991-66950
www.hotelharmonie-waren.de

Vermittlung von Ferienunterkünften
03991-121224

- Anzeige -

Welt-Tag der Pulmonalen Hypertonie

Farbe bekennen für Lungenhochdruck

Wer kennt das nicht: blaue Lippen nach stundenlangem Badevergnügen im Sommer. Das ist meist harmlos, doch hinter blauen Lippen kann auch eine ernsthafte Krankheit stecken: der Lungenhochdruck. Bei dieser, auch als pulmonale Hypertonie [PH] bezeichneten Erkrankung kommt es zu einer Verengung der Blutgefäße in der Lunge, die die Sauerstoffaufnahme behindert und das rechte Herz belastet. Unbehandelt ist die Erkrankung in weniger als drei Jahren tödlich. Damit Lungenhochdruck schneller erkannt wird, machen Bayer und die Selbsthilfeorganisation pulmonale hypertonie e.v. mit der Aktion „Blaue Lippen" auf die Erkrankung aufmerksam. Am 5. Mai, zum Welt-PH-Tag, informieren Teams an spezialisierten PH-Zentren in ganz Deutschland über Kennzeichen, Diagnose und Behandlung der PH.

Die PH ist wenig bekannt und ihre Symptome wie Atemnot bei Belastung, Müdigkeit und Brustschmerzen ähneln denen anderer Erkrankungen, z.B. Asthma. Bis zur richtigen Diagnose dauert es deshalb bei vielen Patienten zwischen zwei und drei Jahren – oft mit fatalen Folgen für die Betroffenen. Daher ist es wichtig, die PH schnell zu erkennen und die Patienten in ein PH-Zentrum zu überweisen. In diesen hoch spezialisierten PH-Zentren ist es aufgrund der großen Erfahrung möglich, die PH schnell und zielsicher zu diagnostizieren. So lassen sich Prognose und Lebensqualität der Betroffenen positiv beeinflussen.

BLAUE LIPPEN

Farbe bekennen
für Lungenhochdruck

BEILAGENHINWEIS

VERLAG WITTICH

Diese Ausgabe enthält eine Beilage vom
Küchenhaus Gumzow
und ein Teil dieser Ausgabe enthält eine Beilage von
Praxis für Podologie Vera Wille

Kommunalwahlen 2014 – Unsere Kandidaten für das Stargarder Land!

Stadt Burg Stargard und Ortsteile (OT)

Bargensdorf, Cammin, Godenswege, Gramelow, Kreuzbruchhof, Lindenhof, Loitz, Quastenberg, Riepke, Sabel und Teschendorf

Heinz Beisheim,60, Dipl.-Ingenieur	Maike Loßin,29, Polizeivollzugsbeamtin
Jens Bergmann,46, Architekt	Steffen Mietzner,41, Raumausstatter
Stefan Both,43, Beamter	Stefan Philipp,34, Polizeivollzugsbeamter
Carolin Düsing,29, Dekorateurin	Hartmut Rose,51, Elektromeister
Ulf Gohrs,33, Pferdewirtschaftsmeister	Dirk Scheutzow,43, Zimmermann
Dennis Grunewald,37, Polizeibeamter	Diana Sikora,42, Kauffrau im Großhandel
Philipp Hänisch,32, Produktionsleiter	Axel Strauch,49, Beamter
Ralf-Reiner Herrmann,58, Betriebsleiter/Prokurist	Maren Strege,42, Dipl. Sozialwissenschaftlerin
Sebastian Herrmann,29, Polizeibeamter	Jan Wallochny,29, Geschäftsführer
Klaus-Dieter Kinne,56, Verlagsleiter	Felix Walther,37, Berufsoffizier
Gabriele Koß,56, Lehrerin	Karsten Weber,45, Instandhaltungsmechaniker

Gemeinde Cölpin und OT

Hochkamp, Neu Käbelich

Holger Rieck,54, Diplomlehrer

Gemeinde Groß Nemerow und OT

Klein Nemerow, Krickow, Tollenseheim, Zachow

Judith Ewald,34, Schulleiterin

Silvio Schult,38, Bauingenieur

Gemeinde Holldorf und OT

Ballwitz, Rowa

Gudrun Jäger-Sadenwater,59, Steuerberaterin/Wirtschaftsprüferin

Bettina Wilhelm-Wiehle,35, Regionalmanagerin

Heiko Hoefs,48, Dipl. Ing. Maschinenbau

Marina Wasmund,54, Selbständig

Kreistag Mecklenburgische Seenplatte

Tilo Lorenz,33, Verwaltungsbetriebswirt

Gemeinde Lindetal und OT

Alt Käbelich, Ballin, Dewitz, Leppin, Marienhof, Plath und Rosenhagen

Bernd Rohloff,48, Landmaschinenschlosser

Perk Schaefer,46, Dipl. Ing. Elektrotechnik

Uwe Burmeister,54, Installateur

Dirk Wilhelm,47, Landmaschinenschlosser

Martin Schippmann,32, Tischler

Karsten Thamm,49, Landwirt

Bürgermeister Gemeinde Lindetal

Perk Schaefer,46, Dipl. Ing. Elektrotechnik

CDU

Ihre 3 Stimmen

für unsere Kandidaten

und unser Burg Stargard!

Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Wählergruppe:

Stargard 2030

Katja Sievert
Dipl.-Pädagogin
38 Jahre

Daniel Schmerse
IT-Systemelektroniker
41 Jahre

Thomas Kasan
Hörgeräteakustiker und Augenoptikermeister
50 Jahre

Dieter Lips
Soldat a.D.
70 Jahre

Wir stehen für

- eine bürgernahe Stadtvertretung
- eine bürgerfreundliche Verwaltung
- die Stärkung des Grundzentrums
- die Entwicklung zum „Erholungsort“
- die Förderung des gesamt-gesellschaftlichen Engagements aller Einwohner
- eine nachhaltige Stadtentwicklung und Dorferneuerung